

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1914.

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz über die Folgen bei Verhinderung wechselseitiger und schiedsrichterlicher Handlungen im Ausland. S. 107. — Bekanntmachung, betreffend die Orte, die im Sinne der §§ 499, 504 der Zivilprozessordnung als die Orte anzusehen sind. S. 108. — Bekanntmachung, betreffend sonstige Orte im Ausland und Schiedsrichter. S. 108.

(Nr. 4364.) Gesetz über die Folgen bei Verhinderung wechselseitiger und schiedsrichterlicher Handlungen im Ausland. Vom 13. April 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Wechsel oder einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene gesetzliche Vorschrift verhindert, so kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Rechte ungeachtet der Verhinderung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann verordnet werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückschritt genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignatrhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Wilhelmien, Kerju, den 13. April 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann-Hollweg.